



**DFS** Deutsche Flugsicherung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER**

**1-1437-18**

**27 SEP 2018**

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Büro der Nachrichten für Luftfahrer  
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany  
<http://dfs.de>  
Redaktion: [desk@dfs.de](mailto:desk@dfs.de)  
Vertrieb: [customer-support@eisenschmidt.aero](mailto:customer-support@eisenschmidt.aero)

---

**Bekanntmachung**

**zur befristeten Außerkraftsetzung der mit NfL 1-657-16  
bekannt gemachten Allgemeinverfügung zur Erteilung von  
Durchfluggenehmigungen zur Durchführung von Flügen mit  
unbemannten Luftfahrtsystemen durch das  
Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 (Berlin) für den Zeitraum  
vom 01. Oktober 2018 00:00 h MESZ  
bis 03. Oktober 2018 24:00 h MESZ**

**Bekanntmachung zur befristeten Außerkraftsetzung der mit NfL I 1-657-16 bekannt gemachten Allgemeinverfügung zur Erteilung von Durchfluggenehmigungen zur Durchführung von Flügen mit unbemannten Luftfahrtsystemen durch das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 (Berlin) für den Zeitraum vom 01. Oktober 2018 00:00 h MESZ bis 03. Oktober 2018 24:00 h MESZ**

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), unter Bezugnahme auf Nr. 3.2 der Allgemeinverfügung zur Erteilung von Durchfluggenehmigungen zur Durchführung von Flügen mit unbemannten Luftfahrtsystemen durch das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 (Berlin), LFR/1.12.2/0010-007/15, bekannt gemacht mit NfL 1-657-16, gibt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Folgendes bekannt:

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 27.01.2016, Geschäftszeichen LFR/1.12.2/0010-007/15, bekannt gemacht mit NfL I 1-657-16, wird für den Zeitraum vom 01. Oktober 2018 00:00 h MESZ bis zum 03. Oktober 2018 24:00 h MESZ außer Kraft gesetzt.**
- 2. Bezüglich der unter Ziffer 1 bestimmten Außerkraftsetzung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.**
- 3. Mit dem Ablauf der oben unter 1. genannten Frist tritt die genannte Allgemeinverfügung automatisch wieder in Kraft.**

**Gründe:**

- A. Das Flugbeschränkungsgebiet „Berlin“, ED-R 146, dient dem Schutz der dort befindlichen öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der des Bundes. Für das Flugbeschränkungsgebiet wurde mit Allgemeinverfügung vom 27.01.2016, Geschäftszeichen LFR/1.12.2/0010-007/15, bekannt gemacht mit NfL I 1-657-16, für unbemannte Luftfahrtsysteme unter den dort genannten Voraussetzungen, mit den im einzelnen beschriebenen Einschränkungen und unter den ebenfalls genannten Nebenbestimmungen der Durchflug per Allgemeinverfügung zugelassen, da eine Gefährdung des Schutzzwecks nicht zu befürchten war. Dabei wurde unter Nr. 3.2 die kurzfristige Außerkraftsetzung der Allgemeinverfügung ausdrücklich vorbehalten und den durch die Allgemeinverfügung potentiell Berechtigten aufgegeben, sich in den Nachrichten für Luftfahrer über den aktuellen Stand der Gültigkeit zu informieren.

Vom 01. bis 03. Oktober 2018 finden aufgrund der aktuellen Bundesratspräsidentschaft die Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit in Berlin statt. Zum Schutz der Veranstaltungen, ihrer Teilnehmenden und der zahlreich erwarteten Personen des öffentlichen Lebens sind besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Die Nutzung des örtlichen Luftraums durch unbemannte Luftfahrtsysteme ist mit diesen Maßnahmen nicht zu vereinbaren, sodass auch der Schutzzweck des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 146 durch eine solche Luftraumnutzung gefährdet wäre. Die Grundvoraussetzung der genannten

Allgemeinverfügung ist folglich für den genannten Zeitraum nicht gegeben. Nach Abwägung der relevanten Belange und ordnungsgemäßer Ermessensausübung sind die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegenüber dem Interesse des Einzelnen an der Durchführung eines Fluges mit einem unbemannten Luftfahrtsystem innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 146 (Berlin) im oben genannten Zeitraum als vorrangig anzusehen. Die Allgemeinverfügung wird daher für den genannten Zeitraum außer Kraft gesetzt.

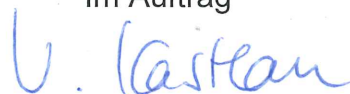
- B. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Die unter Buchstabe A genannten besonderen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen anlässlich der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit vertragen aufgrund der hohen Anforderungen an die Sicherheit der Veranstaltung und der angekündigten hochrangigen Teilnehmer, ebenso wie der Termingebundenheit des Ereignisses keinen zeitlichen Aufschub. Insbesondere erfolgt das Außerkraftsetzen der Allgemeinverfügung auf ausdrücklichen Wunsch der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden, die ansonsten in eigener Zuständigkeit berechtigt wären, jeden einzelnen Aufstieg aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch kurzfristig und unmittelbar vollziehbar gem. § 80 Abs. 2 Nr. 2 der VwGO zu untersagen. Die Außerkraftsetzung ist im vorliegenden Fall somit einerseits inhaltlich und ihrer Dringlichkeit nach nicht anders zu bewerten, als die unmittelbare polizeiliche Anordnung, andererseits stellt sie aufgrund der besseren Planbarkeit das mildere Mittel gegenüber allen dar, die eventuell ansonsten bereits Vorkehrungen für eine Luftraumnutzung im betroffenen Zeitraum treffen würden. Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt damit insgesamt das Interesse des jeweiligen Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung.
- C. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für den oben unter Ziffer 1 genannten Zeitraum die Erteilung von Durchfluggenehmigungen für den gesamten Bereich des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 146 (Berlin) mit unbemannten Luftfahrtsystemen nicht in Betracht kommt. Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergreift die Polizei darüber hinaus Maßnahmen zur Detektion und Abwehr von unbemannten Luftfahrtsystemen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorliegende Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen, zu erheben.

Langen, den 21.09.2018  
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung  
LFR/1.12.2/0025-003-18

Im Auftrag



Verena Kastlan